[NL] Keine neuen Beitritte zum niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem bis 2005

IRIS 2002-8:1/18

Wilfred Steenbruggen
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Der niederländische Minister für Erziehung, Kultur und Wissenschaft war berechtigt, das Verlangen der Rundfunkorganisation DeNieuwe Omroep nach einer vorläufigen Akkreditierung für den Beitritt zum niederländischen öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem zurückzuweisen. So lautete das Urteil der Afdeling Bestuursrechtspraak Raad van State (höchste Berufungsinstanz für Verwaltungsrechtsfälle - ABRvS) vom 24. Juli 2002.

Das niederländische öffentlich-rechtliche Rundfunksystem wird von privaten Organisationen gebildet, die öffentlich finanziert werden. Grundsätzlich können alle fünf Jahre neue Mitglieder dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem beitreten, wenn sie die im Mediawet (Mediengesetz - Mw) festgelegten Bedingungen erfüllen. DeNieuwe Omroep hatte 2000 um eine vorläufige Akkreditierung als öffentlich-rechtlicher Rundfunkdienst nachgesucht. Der Minister kam nach Beratung durch mehrere Beratungsorgane zu dem Schluss, dass der Strategieplan nicht die Bedingungen erfülle, die in Abschnitt 37a des Mediengesetzes niedergelegt sind. Abschnitt 37a besagt, dass der Strategieplan darlegen muss, dass „die Programmdienste, die die Rundfunkgesellschaft anzubieten gedenkt, sich sowohl in Inhalt als auch in Umfang von den Programmdiensten, die die bereits akkreditierten Rundfunkgesellschaften anbieten, in einem Maße unterscheiden, dass sie die Vielfalt des nationalen Rundfunks erweitern und dadurch einen neuen Beitrag zur Erreichung der Aufgaben, die dem nationalen Rundfunk gestellt sind, leisten." Nach einem Vergleich des beabsichtigten Programmschemas mit dem Programmplan der bereits akkreditierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkorganisationen kamen die Beratungsorgane zu dem Schluss, dass der einzige Unterschied zwischen DeNieuwe Omroep und den akkreditierten Organisationen in einem neuen Ansatz bei von DeNieuwe Omroep vorgeschlagenen Themen liegen könnte. Weder in Inhalt noch in Umfang unterscheide sich das von DeNieuwe Omroep geplante Programm wesentlich von früheren und zukünftigen Programmangeboten der akkreditierten Organisationen. Der Minister übernahm die Schlussfolgerungen der Beratungsorgane und wies auf dieser Grundlage den Antrag von DeNieuwe Omroep zurück. DeNieuwe Omroep hat diese Entscheidung mit der Begründung angefochten, der Minister habe Abschnitt 37a des Mediengesetzes nicht korrekt ausgelegt. Die Organisation führte an, er hätte Abschnitt 37a des Mediengesetzes in Übereinstimmung mit Artikel 7 der niederländischen Verfassung auslegen

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

müssen, in dem die Meinungsfreiheit garantiert ist. In Artikel 7(2) der Verfassung heißt es: „[R]egelungen für Hörfunk und Fernsehen werden durch Gesetze des Parlaments festgelegt. Es gibt keine höherrangige Aufsicht über den Inhalt von Hörfunk- oder Fernsehsendungen." Aus diesem Grund, so der Rundfunkveranstalter, sollte die Überprüfung des beabsichtigten Programmplans stichprobenartig erfolgen und würde die eingehende Überprüfung, welche die Beratungsorgane vorgenommen hatten, zu unrechtmäßiger Zensur führen. Zudem, so die weitere Argumentation von DeNieuwe Omroep, wäre es undenkbar, dass irgendeine neue Organisation dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem beitreten könne, wenn ihre beabsichtigten Programmpläne mit den früheren, gegenwärtigen und zukünftigen Programmangeboten der akkreditierten Organisationen verglichen werden müssten. Die nächste Gelegenheit, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem beizutreten, besteht in 2005.

Die ABRvS entschied zu der Berufung, dass Abschnitt 37a Mw dem Minister ein gewisses Entscheidungsermessen einräume. Dieses Ermessen sei vor dem Hintergrund von Artikel 7(2) der Verfassung zu betrachten, der die Anwendung einer konkreten Inhalteüberprüfung zur Beurteilung des Beitrags des beabsichtigten Programmplans zur Vielfalt oder Erneuerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems nicht verhindere. Daher könne der Minister zu Recht die Schlussfolgerungen der Beratungsorgane übernehmen.

DeNieuwe Omroep/Staatssecretaris Onderwijs, Cultuur & Wetenschappen, Afdeling Bestuursrechtspraak Raad van State, 24 July 2002, LJN-nummer: AE5780, Zaaknr: 200201911/1

http://www.rechtspraak.nl/uitspraak/show_detail.asp?ui_id=36773

DeNieuwe Omroep/Staatssecretaris Onderwijs, Cultuur & Wetenschappen, Afdeling Bestuursrechtspraak Raad van State (höchste Berufungsinstanz für Verwaltungsrechtsfälle), 24. Juli 2002, LJN Nr. AE5780, Fall Nr. 200201911/1

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025